

# SEPA-Implementierung

Antworten der Deutschen Kreditwirtschaft auf die SEPA-Implementierungsfragen (Februar 2013)

Die erste Übersicht „Implementierungsfragen zur SEPA“ wurde im Juli 2011 veröffentlicht und im Juli 2012, November 2012 und Februar 2013 aktualisiert. Die folgende Übersicht enthält sowohl Antworten aus dem Februar 2013 und zusätzlich Antworten aus dem Juli 2011, wenn sich wesentliche Inhaltliche Abweichungen in den Antworten ergeben haben.

## **2.2 Sind die EPC-Regelwerke Endnutzer (Kunden) verbindlich?**

### **Antwort 2011:**

Die SEPA-Regelwerke gelten nur zwischen Zahlungsdienstleistern. Die im Kunde-Bank-Verhältnis geltenden Rechte und Pflichten regeln die entsprechenden Kundenbedingungen. Für Kunden relevante Bestimmungen aus den Regelwerken werden durch die Kundenbedingungen vereinbart.

### **Antwort 2013:**

Nein. Die SEPA-Regelwerke gelten nur zwischen Zahlungsdienstleistern (Banken und Sparkassen) im Interbankenbereich. Die im Kunde-Bank-Verhältnis angebotenen Zahlungsverkehrsprodukte sind bankindividuelle Angebote. Die entsprechend geltenden Rechte und Pflichten werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und jeweils geltenden Kundenbedingungen der kontoführenden Bank / Sparkasse geregelt. Für Kunden relevante Bestimmungen aus den EPC-Regelwerken werden in diesen Kundenbedingungen abgebildet.

## **2.4 Ab wann wird „Advanced Mandate Information“ (AMI) von der deutschen Kreditwirtschaft unterstützt?**

### **Antwort 2011:**

AMI ist nur als Option im Rulebook hinterlegt. Derzeit wird kein Bedarf gesehen, diese Funktion zu unterstützen.

### **Antwort 2013:**

Ein Angebot der „AMI“ bleibt den Zahlungsdienstleistern freigestellt, da es sich hier nur um eine Option im EPC-Regelwerk für das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren handelt. Derzeit wird kein Bedarf gesehen, diese Funktion zu unterstützen. Hinweis: „AMI“ soll lediglich die Abfrage eines Zahlungsempfängers ermöglichen, ob das Konto des Zahlers für Lastschrifteinzüge unter einem bestimmten SEPA-Lastschriftmandat erreichbar ist. Dies stellt eine „Momentaufnahme“ dar. Hierbei wird keine Verifizierung der Mandatsangaben vorgenommen.

*Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.*

**2.5 Ab wann ist geplant (analog zu Griechenland) den nationalen Zeichensatz (Umlaute) im Rahmen eines AOS für nationale SEPA-Zahlungen zu unterstützen?**

**Antwort 2011:**

Nicht vorgesehen.

**Antwort 2013:**

Nicht vorgesehen. Der heutige Status quo bleibt bestehen.

**4.5 Muss die Vorabankündigung neu erstellt werden, wenn sich (auf Grund von technischen Schwierigkeiten, wie das Nichteinhalten „der Cut-Off-Zeit“ durch den Zahlungsempfänger) das Fälligkeitsdatum ändert?**

**Antwort 2011:**

Ja, die Vorabankündigung dient – wie der Name besagt – zur Vorankündigung von Zahlungen (wer, wann, welchen Betrag vom Konto des Zahlers abbucht).

**Antwort 2013:**

Grundsätzlich ja, um eine erfolgreiche Einlösung zu ermöglichen.

**4.9 Wie weit im Voraus darf eine Lastschrift vorangekündigt werden?**

**Antwort 2011:**

Es richtet sich nach den üblichen Geschäftspraktiken. Die Vorankündigung muss jedoch spätestens 14 Tage vor dem Due Date durch den Zahlungsempfänger versandt werden. Es sei denn es gibt eine abweichende Vereinbarung zwischen Zahlungspflichtigem und Zahlungsempfänger über eine kürzere Frist.

**Antwort 2013:**

Es richtet sich nach den üblichen Geschäftspraktiken. Die Vorankündigung muss jedoch spätestens 14 Tage vor dem Fälligkeitsdatum durch den Zahlungsempfänger versandt werden. Es sei denn, eine kürzere Frist wird zwischen Zahlungspflichtigem und Zahlungsempfänger vereinbart.

**4.10 Kann die 14 Tagefrist für die Versendung der Vorabankündigung durch die AGBs des Zahlungsempfängers verkürzt werden?**

**Antwort 2011:**

Ja. Die Vorankündigung muss spätestens 14 Tage vor dem Due Date versandt werden. Es sei denn es gibt eine abweichende Vereinbarung zwischen Zahler und Zahlungsempfänger über eine kürzere Frist.

*Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.*

**Antwort 2013:**

Ja, sofern eine kürzere Frist zwischen Zahlungspflichtigem und Zahlungsempfänger vereinbart wurde (z.B. in den AGB).

**4.11 Muss sich der Zahlungsempfänger vor Einreichung der Lastschrift vergewissern, dass seine Vorabankündigung vom Zahlungspflichtigen empfangen wurde?**

**Antwort 2011:**

Nein.

**Antwort 2013:**

Nein, es genügt der Versand.

**6.1 Mustermandate (u. a. der Deutschen Kreditwirtschaft)**

**Antwort 2011:**

Auf der [Homepage des ZKA](#) sind Muster für mögliche Ausgestaltungen des SEPA-Mandats hinterlegt.

**Antwort 2013:**

Entsprechende Vorgaben für die Lastschriftmandate werden in den Inkassovereinbarungen (u. a. „Bedingungen für den Lastschrifteinzug“) mit der jeweiligen kontoführenden Bank/ Sparkasse vereinbart.

Auf der [Internetseite der Deutschen Kreditwirtschaft](#) sind Muster für mögliche Ausgestaltungen der Lastschriftmandate für die beiden SEPA-Lastschriftverfahren verfügbar.

Weiterhin stehen auf [der Internetseite des EPC](#) Vorgaben für [Übersetzungen in weiteren Sprachen](#) (u.a. Englisch) zur Verfügung.

**6.10 Muss der Zahlungsempfänger das Original des SEPA-Firmen-Lastschriftmandats bei der Bank des Zahlungspflichtigen einreichen?**

**Antwort 2011:**

Das Original des SEPA-Firmen-Lastschriftmandats ist vom Zahlungspflichtigen dem Zahlungsempfänger zu übermitteln und muss von diesem auch verwahrt werden. Der Zahlungspflichtige übermittelt im Zusammenhang mit der Bestätigung der Mandatserteilung gegenüber seiner Bank auch die für die spätere Einlösung notwendigen Mandatsdaten in der vereinbarten Form (z. B. durch eine Kopie des Mandats).

*Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.*

**Antwort 2013:**

Das Original des SEPA-Firmen-Lastschriftmandats ist vom Zahlungspflichtigen dem Zahlungsempfänger zu übermitteln und muss von diesem auch (in der gesetzlich vorgegeben Form) verwahrt werden. Der Zahlungspflichtige selbst übermittelt im Zusammenhang mit der Bestätigung der Mandatserteilung vor dem ersten Lastschrifteinzug gegenüber seiner Bank (Zahlstelle) auch die für die spätere Einlösung notwendigen Mandatsdaten in der vereinbarten Form (z. B. durch eine Kopie/ „Zweitausfertigung“ des Mandats).

**7.1 Wie wird der Zeitpunkt ermittelt, ab dem eine Mandatsänderung durch den Zahlungspflichtigen gültig ist?****Antwort 2011:**

Zum zwischen Zahler und Zahlungsempfänger vereinbarten Termin. Wenn der Zeitpunkt nicht explizit angegeben ist, gilt das Datum des Posteingangs beim Zahlungsempfänger.

**Antwort 2013:**

Zum zwischen Zahler und Zahlungsempfänger vereinbarten Termin. Wenn der Zeitpunkt nicht explizit angegeben ist, kann die Änderung erst mit Empfang durch den Zahlungsempfänger beachtet werden.

**7.3 Kann eine Mandatsänderung durch einen Vertragspartner (z. B. Änderung der Gläubiger-ID) durch den anderen abgelehnt werden?****Antwort 2011:**

Nein, da man davon ausgehen kann, dass es sich um begründbare und damit notwendige Änderungen handelt, um Zahlungen korrekt ausführen zu können.

**Antwort 2013:**

Nein, da es sich um begründbare und damit notwendige Änderungen handelt, um Zahlungen korrekt ausführen zu können.

**7.4 Bedarf eine Mandatsänderung der Schrift- bzw. Textform?****Antwort 2011:**

Ja, da ansonsten der Zahlungsempfänger den Nachweis für ein gültiges Mandat nur schwer erbringen kann. Dies gilt auch für eine Mandatsverlängerung.

**Antwort 2013:**

Ja, da ansonsten der Zahlungsempfänger den Nachweis für ein gültiges Mandat nur schwer erbringen kann.

*Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.*

### **8.1 Wie wird die 36-Monatsfrist bestimmt, nach deren Ablauf ein Mandat ungültig wird?**

#### **Antwort 2011:**

Von Fälligkeitstermin (Due Date) zu Fälligkeitstermin aufeinanderfolgender Lastschriften, beginnend mit dem Fälligkeitsdatum der Erstlastschrift und dann erneut mit dem Fälligkeitsdatum jeder Folgelastschrift. Das Datum der Mandatserteilung (Tag der Unterzeichnung durch den Zahlungspflichtigen) spielt bei der 36-Monatsfrist keine Rolle.

#### **Antwort 2013:**

Die 36-Monatsfrist beginnt erstmalig mit dem Fälligkeitsdatum der Erstlastschrift und beginnt dann erneut mit dem Fälligkeitsdatum jeder Folgelastschrift. Das Datum der Mandatserteilung (Tag der Unterzeichnung durch den Zahlungspflichtigen) spielt bei der 36-Monatsfrist keine Rolle.

### **11.2 Welche Möglichkeiten der Mandatserteilung sind zulässig, wenn in der Inkassovereinbarung „Schriftform“ vorgesehen ist?**

#### **Antwort 2011:**

..., ein Mandat ist papierhaft mit der „händischen“ Unterschrift des Zahlungspflichtigen zu erteilen. Jedes Mandat muss eigenständig erteilt werden, d.h. mit einer separaten Unterschrift. Alternativ kann das E-Mandat verwendet werden, sobald dies angeboten wird. Zivilrechtlich sind in Deutschland auch E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur möglich, aber die SEPA-Verfahrensbeschreibungen sehen lediglich papierhafte Mandate sowie E-Mandate vor.

#### **Antwort 2013:**

Die Anforderungen, die an die vereinbarte (=gewillkürte) Schriftform zu stellen sind, bestimmen sich nach § 127 BGB. Demnach sind – soweit nicht zwischen den Vertragspartnern etwas anderes vereinbart wurde – mehrere Möglichkeiten zulässig.

Rechts- und beweissicher sind:

- ein durch den Zahler eigenhändig unterschriebenes Mandatsformular (§§ 127 Abs. 1, 126 Abs. 1 BGB),
- eine mit qualifizierter elektronischer Signatur versehene Erklärung des Zahlers (elektronische Form; §§ 127 Abs. 1, 126 Abs. 3, 126 a BGB),

Mit rechtlichen Risiken behaftet, ist dagegen die telekommunikative Übermittlung unter Einhaltung der Textform (§§ 127 Abs. 2, 126 b BGB). Hierbei ist zu bedenken, dass den Zahlungsempfänger die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines vom Zahler autorisierten Mandats trifft.

In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass der Aussteller das Mandat nachweisbar erteilt hat, das

*Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.*

Mandat vom Zahlungsempfänger aufbewahrt wird und im Streitfall von diesem vorgelegt werden kann (Art. 5 Abs. 3 a ii der VO [EU] Nr. 260/2012 - „SEPA-Migrationsverordnung“).

**Kommentare:**

Die Deutsche Kreditwirtschaft sieht für die in der Inkassovereinbarung vorgesehene Schriftform (unter Verweis auf § 127 BGB) folgende Möglichkeiten:

- 1) ein durch den Zahler eigenhändig unterschriebenes Mandatsformular (§§ 127 Abs. 1, 126 Abs. 1 BGB)
- 2) eine mit qualifizierter elektronischer Signatur versehene Erklärung des Zahlers (elektronische Form; §§ 127 Abs. 1, 126 Abs. 3, 126 a BGB)
- 3) telekommunikative Übermittlung unter Einhaltung der Textform (z.B. per Fax oder Mail) (§§ 127 Abs. 2, 126 b BGB)

Nach Einschätzung der Deutschen Kreditwirtschaft sind die ersten beiden Möglichkeiten rechts- und beweissicher, während die dritte Möglichkeit mit rechtlichen Risiken behaftet sei. Hierbei sei, nach Auffassung der Deutschen Kreditwirtschaft zu bedenken, dass den Zahlungsempfänger die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines vom Zahler autorisierten Mandats trifft.

Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines vom Zahler autorisierten Mandats gilt natürlich auch für das vom Zahler eigenhändig unterschriebene Mandatsformular. Wie bei dem per Mail erteilten Mandat besteht die Gefahr, dass es in betrügerischen Absicht gefälscht wurde und gar nicht von dem angegebenen Zahler stammt.

Wird das Mandat, unabhängig von der Art der Erteilung elektronisch archiviert, ist auf Anforderung der Bank eine elektronische Kopie des Mandats vorzulegen. Auch hier ist dann nachzuweisen, dass das ursprünglich erteilte Mandat nicht verfälscht wurde und vom Zahler stammt.

Es entsteht in allen Fällen einen vergleichbar hohen Aufwand für die Mandatsverwaltung. Deshalb sind die rechtlichen Bedenken der Deutschen Kreditwirtschaft schwer nachzuvollziehen.

**11.4 Wird bzw. ab wann wird die Deutsche Kreditwirtschaft das elektronische Mandat (sog. „e-Mandate“), das als eine zusätzlich Option im EPC-Regelwerk für das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beschrieben ist, unterstützen?**

**Antwort 2011:**

Noch kein Termin absehbar.

**Antwort 2013:**

*Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.*

Bei dem im EPC-Regelwerk für das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren vorgesehenen „e-Mandate“ als zusätzlich Option handelt es sich um ein über das Online-Banking authentifiziertes elektronisches Lastschriftmandat. Für dessen Realisierung steht jedoch derzeit in Europa keine Infrastruktur zur Verfügung, weshalb eine kurzfristige Umsetzung dieser Variante noch nicht möglich ist.

**11.6 Kann ein Mandat mit Hilfe des neuen Personalausweises (ohne qualifizierte elektronische Unterschrift) erteilt werden?**

**Antwort 2011:**

Nein

**Antwort 2013:**

k.A.

**11.7 Kann ein Papier-Mandat nachträglich auf rein elektronischem Weg verändert werden?**

**Antwort 2011:**

Dies ist nicht möglich.

**Antwort 2013:**

k.A.

**13.1 Bei der SEPA-Basis-Lastschrift ist das Datenelement AT-08 (Verweis auf den zugrunde liegenden Vertrag) ein Pflichtfeld, bei der SEPA-Firmen-Lastschrift ist AT-08 optional. Muss im SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug von SEPA-Basis-Lastschriften ein dem Datenelement AT-08 entsprechendes Feld durch den Zahlungsempfänger ausgefüllt werden?**

**Antwort 2011:**

Ja, sofern vorhanden.

**Antwort 2013:**

k.A.

**13.2 Ist es erlaubt, heute eine Mandatsänderung M1 eines Mandats M mit Gültigkeit in zwei Monaten (Änderung der Kontoverbindung) und einige Tage später eine Mandatsänderung M2 mit Gültigkeit in einem Monat (z.B. Änderung der Anschrift) zu erstellen?**

**Antwort 2011:**

Ja

**Antwort 2013:**

k.A.

*Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.*

**13.3 Kann das Avis der Lastschrift durch die Bank des Zahlungspflichtigen die Vorabankündigung ersetzen, wenn z.B. die Bank des Zahlungspflichtigen auch die Bank des Zahlungsempfängers ist?**

**Antwort 2011:**

Nein, da der Zahlungsempfänger die Vorabankündigung versendet.

**Antwort 2013:**

k.A.

**13.4 Wie wird der Zeitpunkt ermittelt, ab dem eine Mandatsänderung durch den Zahlungsempfänger gültig ist?**

**Antwort 2011:**

Zum zwischen Zahler und Zahlungsempfänger vereinbarten Termin.



# SEPA-Glossar

SEPA-Glossar

## **3ZB**

Die 3ZB (3 Zentralbanken) Banque de France, Banca d'Italia und Deutsche Bundesbank betreiben das Großbetragszahlungssystem TARGET2.

## **Abbuchungsgenehmigung**

Mit der Abbuchungsgenehmigung erlaubt der Debitor (Zahlungspflichtiger) dem Kreditor, Lastschriften von seinem Konto einzuziehen. Das Original der Abbuchungsgenehmigung wird bei der Bank des Debtors hinterlegt. Die Bank des Debtors prüft bei eingehenden Abbuchungsaufträgen, ob eine Abbuchungsgenehmigung vorliegt. Das deutsche Abbuchungsverfahren wird durch das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren abgelöst. Hier wird das Mandat im Original beim Kreditor aufbewahrt. Die Bank des Debtors erhält in der Regel eine Kopie des Mandats von dem Debitor. Auch beim SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren besteht eine Prüfpflicht durch die Bank des Debtors. Im Gegensatz zum Abbuchungsverfahren ist bei der SEPA-Firmen-Lastschrift nicht erlaubt, von Verbraucher- (Consumer-) Konten einzuziehen.

## **AMI**

Im Rahmen des AMI- (**A**dvance **M**andate **I**nformation) Verfahrens wird vor dem ersten geldlichen Einzug aus einem Mandat eine SEPA-Lastschrift versandt, die nur Mandatsdaten und keine Betragsangabe enthält. Hierdurch ist eine Prüfung der Mandatsdaten möglich. Dieses Verfahren wird zurzeit von der deutschen Kreditwirtschaft nicht unterstützt.

## **AOS**

Die AOS (**A**dditional **O**ptional **S**ervices) sind zusätzliche Dienstleistungen, die über den SEPA-Standard Service hinaus bereitgestellt werden. Ein AOS muss mit dem SEPA-Regelwerk übereinstimmen und durch das EPC genehmigt werden. Jede Bank kann sich dann dem AOS anschließen. Beispiel:  
Unterstützung von nationalen Zeichensätzen.

## **Batch-Booking**

Kennung, ob die Überweisungen bzw. Lastschriften einzeln auf dem Kontoauszug des Einreichers ausgewiesen werden sollen. Die Unterstützung von Batch-Booking ist ein Value Added Service (VAS).

## **BIC**

Der BIC (**B**usiness **I**dentifier **C**ode = SWIFT-Code) löst im SEPA-Umfeld die Bankleitzahl (BLZ) ab. Der BIC (Internationale Bankleitzahl eines Kreditinstituts) besteht aus 11 Stellen. Die ersten vier Stellen kennzeichnen die Bank. Darauf folgt die zweistellige Länderkennung (in Form des ISO-Codes z.B. DE

*Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.*

für Deutschland) und eine zweistellige Ortskennung (z.B. FF für Frankfurt am Main). Die letzten drei Stellen können frei gewählt werden (z.B. für Filialbezeichnungen). Bei der Zentrale werden die letzten drei Stellen in der Regel mit XXX belegt. In diesem Fall sind die letzten drei Stellen optional und können weggelassen werden. Die Verwendung des BIC ist im Interbankenverkehr verpflichtend. Für nationale Zahlungen sieht Die EU-Verordnung ab dem 1.2.2014 und für alle SEPA-Zahlungen ab dem 1.2.2016 das IBAN-only-Verfahren vor. Hier erfolgt die Angabe des Kontos nur noch durch den IBAN, der BIC kann entfallen.

### **Bruttoprinzip**

Verrechnungsmethode für Rückweisungen (siehe [Rückweisungen](#)). Beim Bruttoprinzip werden in der Regel die eingereichten Lastschriften, die sich in einem SEPA-Sammler (Payment-Instruction-Information) befinden, in einem Betrag dem Konto gut geschrieben und die zurückgewiesenen Rücklastschriften werden dem Konto des Kreditors einzeln wieder belastet.

### **camt-Nachrichten**

Im SEPA-Umfeld werden **Cash Management**-Nachrichten des ISO-20022-Standards für den Tagesendauszug, für untertägige Kontoauszüge und für die Avisierung von Überweisungs- und Lastschriftseingängen eingesetzt.

### [Stellungnahme der EU-Kommission zur camt-Pflicht](#)

	Anwendung	SWIFT Nachricht
camt.052	Saldenreport Untertägiger Umsatz (Vormerkposten)	MT 941 MT 942
camt.053	Tagesauszug Interbankenauszug	MT 940 MT 950 und UMSATZ.TXT/AUSZUG.TXT
camt.054	Sammelbuchungsdatei Soll-Avis Haben-Avis	DTI (DTAUS-Informationsdatei) MT 900 MT 910

### **Category Purpose**

Der Category Purpose beinhaltet globale Angaben zur Zahlung (z.B. Gehaltszahlung) und ersetzt gemeinsam mit dem Purpose-Code den DTA-Textschlüssel. Der Category Purpose wird auf Sammlerebene angegeben.

### **CORE**

*Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.*

CORE ist eine von zwei SEPA-Lastschriftarten und bezeichnet die SEPA-Basis-Lastschrift. Das Basis-Lastschriftverfahren wird im SEPA-Umfeld das Einzugsermächtigungs-Verfahren ersetzen. Die Vorlaufzeit für Basis-Lastschriften beträgt fünf TARGET2-Arbeitstage bei einer Erstlastschrift und zwei TARGET2-Arbeitstage bei einer Folgelastschrift.

### **COR1**

Das SEPA-Inlandslastschriftabkommen sieht seit dem 4.11.2013 die deutschlandweit flächendeckende Umsetzung der Option COR1 des SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebooks des EPC vor. Die Vorlaufzeit kann damit auch für Basis-Lastschriften auf einen TARGET2-Arbeitstag verkürzt werden. Voraussetzung ist aber, dass sowohl die Bank des Debtors als auch die Bank des Kreditors diese Option unterstützen.

### **CSM**

Ein CSM (**C**learing and **S**ettlement **M**echanism), ist eine Infrastruktur (die z.B. die Deutsche Bundesbank oder die EBA bereitstellen) über die die Banken untereinander Zahlungsverkehrsnachrichten austauschen und die Verrechnung der Gegenwerte initiieren. Die Verrechnung selbst erfolgt in der Regel über TARGET2.

### **Debitor**

Der Debitor ist der Kontoinhaber, dessen Konto mit dem Überweisungsbetrag bzw. Lastschriftsbetrag belastet wird.

### **DK (ehemals ZKA)**

In der DK (Deutschen Kreditwirtschaft) sind seit 1932 fünf Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft zusammengeschlossen:

- Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
- Bundesverband deutscher Banken e. V.
- Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.
- Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
- Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V. - hervorgegangen aus dem Verband deutscher Hypothekenbanken e.V.

Durch die DK versuchen die Verbände gemeinsame Meinungs- und Willensbildung in bankrechtlichen, bankpolitischen und bankpraktischen Fragen umzusetzen. Dazu erarbeitet die DK standardisierte Regelungen im Zahlungsverkehr. Im DK-Endnutzerforum treffen sich seit 2005 die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft zu SEPA-Themen.

### **DTA**

*Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.*

DTA (**D**atenträger**a**ustausch) bezeichnet das Format und Verfahren im deutschen Inlands-Zahlungsverkehr, das vom ZKA festgelegt wird. Das DTA-Verfahren wird durch das SEPA-Verfahren abgelöst.

### **DTAZV**

DTAZV (**D**atenträger**a**ustausch-**A**uslandszahlungsverkehr) bezeichnet das Format und das Verfahren, mit dem in Deutschland grenzüberschreitende und Fremdwährungszahlungen zwischen Kunde und Bank abgewickelt werden können. Das SEPA-Verfahren löst das DTAZV-Verfahren für SEPA-Zahlungen ab.

### **Dematerialisierung**

Übertragung der Daten von einem papierhaften Dokument in eine Form, die es ermöglicht, die einzelnen Daten elektronisch weiter zu verarbeiten. Im SEPA-Umfeld ist die Übertragung der Daten aus einem (unterschiedenen) SEPA-Mandat in eine elektronische SEPA-Mandatsverwaltung gemeint.

### **EBA Euro Banking Association**

Die EBA ist ein Verband von über 170 Banken. Sie ist maßgeblich an der Entwicklung von SEPA beteiligt. Ihre Mitgliedsbanken haben 1998 die EBA-Clearing gegründet, die als wichtigste Clearing-Infrastruktur die SEPA-Erreichbarkeit der Banken SEPA-weit sicherstellt.

### **Einzugsermächtigung**

Mit der Einzugsermächtigung erlaubt der Debitor (Zahlungspflichtiger) dem Kreditoren, Lastschriften von seinem Konto einzuziehen. Das deutsche Einzugsermächtigungsverfahren wird durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren CORE/COR1 abgelöst.

### **Elektronisches Mandat**

Die Erteilung eines Mandats ist auch elektronisch möglich. Europaweit steht jedoch kein elektronisches Mandat zur Verfügung.

### **e-Mandat des EPC**

In dem Regelwerk des EPC ist ein elektronisches Mandat als optionaler Service der Banken vorgesehen. Mehr Information finden Sie [hier](#).

### **Enddatum**

Mit „Enddatum“ bezeichnet man das Ende der Migrationsphase von den nationalen Zahlungsverfahren SEPA-Verfahren. Als gemeinsamer Endtermin für die nationalen Überweisungs- und Lastschriftverfahren wird durch eine EU-Verordnung der 1.2.2014 festgelegt.

### **End-to-End-Regulierung**

Die [EU-Verordnung 924/2009](#) definiert das SEPA-Verfahren und reguliert die gesamte Zahlungskette vom Auftraggeber (Zahlungsempfänger bei Lastschriften) über die beteiligten Banken bis zum *Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.*

Überweisungsempfänger (Zahlungspflichtigen bei Lastschriften). Insbesondere erfolgen Vorgaben für die Kunden-Bank-Schnittstelle (Verwendung von IBAN und des ISO-20022-Standards) und Bank-Kunden-Schnittstelle (ISO-20022-Standards für den Kontoauszug).

## **EPC**

Das EPC (European Payments Council) ist ein Gremium der europäischen Bankenindustrie zur Koordination des Zahlungsverkehrs. Insbesondere wird vom EPC das Regelwerk für SEPA festgelegt.

## **EU-Verordnung 924/2009**

Die [EU-Verordnung 924/2009](#) enthält Bestimmungen für grenzüberschreitende Zahlungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Die Verordnung stellt sicher, dass für grenzüberschreitende Euro-Zahlungen innerhalb der Gemeinschaft die gleichen Entgelte erhoben werden wie für Zahlungen in Euro innerhalb eines Mitgliedstaats. In der Verordnung wurde auch die Verpflichtung der Banken zur Unterstützung des SEPA-Lastschriftverfahrens festgelegt. Diese Vorgabe wurden in die EU-SEPA-Verordnung übernommen. Die Erreichbarkeitsverpflichtung wurde auf die Überweisung ausdehnt.

## **EU-SEPA-Verordnung 260/2012**

In dieser Verordnung wird die Abschaffung der nationalen Überweisungs- und Lastschriftverfahren zum 01.02.2014 festgelegt.

## **Fälligkeitstermin**

Der Fälligkeitstermin (Due Date) wird der Lastschrift mitgegeben. Fällt der Fälligkeitstermin auf einen Bankarbeitstag, so erfolgt an diesem Tag die Verrechnung, also die Belastung auf dem Konto des Debitors und die Gutschrift auf dem Konto des Kreditors. Fällt der Fälligkeitstermin auf einen Nicht-Bankarbeitstag, so erfolgt die Verrechnung an dem darauf folgenden Bankarbeitstag. Der Tag der Verrechnung wird Settlement-Date genannt. Der frühestmögliche Fälligkeitstermin ist abhängig von der Vorlauffrist. Während für die Kunden-Bank-Beziehung die nationalen Regelungen für die Bankarbeitstage gelten, gelten für die Interbanken-Verrechnung die TARGET2-Arbeitstage.

## **Gläubiger**

Dem Mandat liegt ein Vertrag zu Grunde. In der Regel ist der Kreditgeber einer der Vertragspartner. Es ist aber möglich, dass der Kontoinhaber (Kreditgeber) nicht der Vertragspartner ist. In diesem Falle wird der vom Kontoinhaber abweichende Vertragspartner als "Gläubiger", „Creditor Reference Party“ (EPC), „Vertragspartner des Zahlungspflichtigen“ (EPC), „Ultimate Creditor“ (ISO-Standard), „Referenz Partei des Zahlungsempfängers“ (Europäische Kommission) oder „Abweichender Zahlungsempfänger“ (DK) bezeichnet. Eine solche Konstellation liegt zum Beispiel vor, wenn eine Konzernmutter für ihre Konzerntöchter die Lastschriften einzieht.

## **Gläubiger-ID**

Die Gläubiger-ID ist eine weitere Bezeichnung für Kreditgeber-ID.

*Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.*

## **IBAN**

Die IBAN (**I**nternational **B**ank **A**ccount **N**umber = internationale Kontonummer) löst im SEPA-Umfeld die deutsche Kontonummer und Bankleitzahl ab. Die IBAN setzt sich zusammen aus dem zweistelligen Länder-Code, gefolgt von zwei Prüfziffern und einer max. 30-stelligen Kontoidentifikation, die sich in Deutschland in der Regel aus der achtstelligen Bankleitzahl und der zehnstelligen Kontonummer zusammensetzt. In Deutschland ergibt sich demnach eine Länge von  $2+2+8+10 = 22$  Stellen.

## **IBAN-only**

Ab dem 1.2.2014 erfolgt die Angabe der Kontoverbindung des Zahlungsempfängers bei nationalen SEPA-Überweisungen und die Kontoverbindung des Zahlungspflichtigen bei nationalen SEPA-Lastschriften durch die IBAN. Die Angabe des BIC kann entfallen. Ab dem 1.2.2016 gilt diese Regelung für alle SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften in ein Land der EU.

## **Implementierungsfragen**

Fragen zu den SEPA-Verfahren werden von der DK bereits veröffentlicht. Mehr Inforamtion finden Sie [hier](#).

## **Interbank-Settlement-Date**

Das Interbank-Settlement-Date ist der Tag an dem die Banken die Zahlungen (Überweisungen und Lastschriften) untereinander verrechnen. Bei Lastschriften ergibt sich das Settlement-Date aus dem Fälligkeitstermin. Ist der Fälligkeitstermin ein TARGET2-Arbeitstag, so ist auch das Interbank-Settlement-Date der Fälligkeitstermin, ansonsten der nächstfolgende TARGET2-Arbeitstag. Durch die Umsetzung der PSD (Payment Services Directive) gilt ab dem 1.1.2012 für Überweisungen die folgende Regelung: Das Interbank-Settlement-Date ist das Datum, zu dem die Debitor-Bank belastet wird und die Kreditor-Bank die Gutschrift erhält. Die Gutschrift auf dem Konto des Kreditors erfolgt mit der Wertstellung, mit der auch die Kreditor-Bank die Wertstellung erhält, also am Interbank-Settlement-Date. Der Debitor kann bereits einen Tag vor dem Settlement-Date belastet werden.

## **Interoperabilität**

Unter Interoperabilität versteht man die Voraussetzungen für ein reibungsloses Funktionieren der Zahlungsregelungen und -systeme, damit diese in der gesamten Europäischen Union unter Verwendung der gleichen Standards interagieren können, ohne dass die Marktteilnehmer bei der Zahlungsverarbeitung auf technische Hindernisse stoßen. Da durch das EPC nur die Interbanken-Schnittstelle und nicht die Kunden-Bank-Schnittstelle verbindlich vorgeschrieben wird, sind nationale SEPA-Inseln entstanden. Hierdurch ist das Hauptziel der EU-SEPA-Verordnung gefährdet.

## **ISO 20022**

*Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.*

Der [ISO 20022](#) ist ein Standard für Nachrichten im Finanzwesen. Die SEPA-XML-Dateien, die im SEPA-Zahlungsverkehr transferiert werden, beruhen auf dem ISO-20022-Standard.

### **Konvertieren**

Im Zusammenhang mit den SEPA-Verfahren werden die Begriffe **Konvertieren**

**(1)** oder **Konvertierung (2)** für zwei unterschiedliche Sachverhalte verwendet:

1. Die Umwandlung von DTA- oder anderen nationalen Zahlungsverkehrs-Dateiformaten in SEPA-konforme XML-Dateien.
2. Die Umwandlung von Kontonummer / BLZ in IBAN.

### **Kreditor**

Der Kreditor ist der Kontoinhaber, auf dessen Konto der Überweisungsbetrag bzw. Lastschriftsbetrag gutgeschrieben wird.

### **Kreditor-ID**

Die Kreditor-ID oder Gläubiger-ID ist vor der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren von jedem deutschen Kreditor bei der Deutschen Bundesbank zu beantragen. Es ist ausschließlich eine elektronische Antragstellung über eine gesicherte Internet-Seite der Deutschen Bundesbank möglich, jedoch erfolgt keine Authentifikation des Antragstellers. Jeder Kreditor erhält nur eine Kreditor-ID. Zum Einsatz kommt die Kreditor-ID für die kontounabhängige, eindeutige Kennzeichnung des Kreditors. Sie muss verpflichtend im Datensatz einer SEPA-Lastschrift mitgegeben werden. Die Weiterleitung erfolgt durch die Kreditwirtschaft bis zum Debitor (Zahlungspflichtigen). Sie ermöglicht zusammen mit der Mandats-ID eine eindeutige Identifizierung des Mandats, das einer Lastschrift zugrunde liegt, anhand automationsfähiger Daten.

Die Kreditor-ID setzt sich zusammen aus der zweistelligen Länderkennung gefolgt von zwei Prüfziffern und der dreistelligen, vom Kreditor frei wählbaren Geschäftsbereichskennung. Es folgt ein nationales Identifikationsmerkmal, das in Deutschland elfstellig ist. Die dreistellige Geschäftsbereichskennung besteht aus Ziffern oder Buchstaben, wobei nicht zwischen Groß- und Kleinschreibung unterschieden wird. Die im Mandat angegebene Kreditor-ID einschließlich der Geschäftsbereichskennung ist jeder Lastschrift mitzugeben. Eine Änderung der Geschäftsbereichskennung führt zu einer Mandatsänderung. Mehr Information finden Sie [hier](#).

### **Lastschrift-Art**

Als Lastschrift-Arten wird zwischen SEPA-Firmen-Lastschrift, SEPA-Basis-Lastschrift und der SEPA-Basis-Lastschrift mit verkürzten Vorlaufzeiten (COR1) unterschieden. Durch das Mandat für die SEPA-Basis-Lastschrift wird nicht festgelegt, ob die Lastschrift als CORE- oder COR1-Lastschrift ausgeführt wird

### **[Vergleich der Basis-Lastschrift mit der Firmen-Lastschrift](#)**

*Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.*

## **Lastschrift-Typ**

Als Lastschrift-Typ (Sequence Type) wird nach Erst- (FRST), Folge- (RCUR), Einmal- (OOFF) und letzter Final- (FNAL) Lastschrift unterschieden.

## **Mandat**

Voraussetzung für das Einziehen von SEPA-Lastschriften ist das SEPA-Lastschrift-Mandat

- für die SEPA-Basis-Lastschrift (CORE/COR1) und
- das SEPA-Firmen-Lastschrift-Mandat für die SEPA-Firmen-Lastschriften.

Im SEPA-Umfeld sind die heutigen Einzugsermächtigungen und Abbuchungsgenehmigungen durch die entsprechenden SEPA-Mandate zu ersetzen. Im SEPA-Mandat erteilt der Debitor dem Kreditor die Erlaubnis, Geldbeträge von seinem Konto per SEPA-Lastschrift einzuziehen und weist zusätzlich seine (Debitor-) Bank an, diese Lastschriften bei Fälligkeit einzulösen. SEPA-Lastschriften sind vorautorisierte Lastschriften (siehe auch Überleitungsregelung).

Das Regelwerk des EPC sah zunächst strenge Formvorschriften für das Mandat vor. Zugelassen waren nach Abschnitt 4.1 des EPC Rulebooks:

1. [das papiergebundene Mandat](#) mit der eigenhändigen Unterschrift
2. [das e-Mandat des EPC](#)

Diese Form des Mandats ist ein freiwilliger Service der Banken und wird von der Deutschen Kreditwirtschaft nicht angeboten.

3. [das elektronische Mandat mit einer sicheren Unterschrift](#)

Am 26.9.2013 wurde durch das EPC jedoch folgende Klarstellung beschlossen:

„Im EPC-Rulebook für die SDD (Version 7.0 für SDD Core Version 5.0 für SDD B2B), das ab dem 1. Februar 2014 gültig ist, wird in Abschnitt 4.1 - neben der "e-Mandat" - Option (Anhang VII) - für das Mandate festgelegt:

„Wir möchten hiermit klarstellen, dass die Formvorschriften für das Mandat und die Methode der Unterschrift, wie sie in Abschnitt 4.1 der SDD Rulebooks beschrieben sind, nicht abschließend sind und dass die Banken andere rechtsverbindliche Formvorschriften für das Mandat und andere Methoden für die Zeichnung akzeptieren können. Dies schließt auch die Art und Weise der bisherigen nationalen Mandatserteilung (Erteilung der Einzugsermächtigung) ein, soweit diese den Vorgaben der SEPA Verordnung entsprechen. Wir gehen davon aus, dass eine solche

*Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.*



Mandatserteilung es ermöglicht, dass die Bank des Zahlungspflichtigen die Mandatserteilung durch den Zahlungspflichtigen überprüfen kann."

### **Mandats-ID**

Jedes Mandat ist durch eine eindeutige Mandats-ID gekennzeichnet. Die Mandats-ID wird vom Kreditgeber vergeben.

### **Mandatsinformationen**

Die Mandatsinformationen aus den SEPA-Mandaten sind im SEPA-Zahlungsverkehr Bestandteil der SEPA-Lastschrift. Welche Angaben aus dem Mandat der Lastschrift mitgegeben werden müssen, wird durch das EPC-Regelwerk unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben festgelegt.

### **Nettoprinzip**

Verrechnungsmethode für Rückweisungen (siehe [Rückweisungen](#)). Beim Nettoprinzip werden in der Regel nur die nicht zurückgewiesenen Lastschriften, die sich in einem SEPA-Sammler befinden, in einem Betrag dem Konto gut geschrieben.

### **pacs-Nachrichten**

Im SEPA-Umfeld werden **Payments Clearing and Settlement**-Nachrichten des ISO-20022-Standards für den Austausch von Zahlungsnachrichten zwischen den Banken eingesetzt.

### **pain-Nachrichten**

Im SEPA-Umfeld werden **Payment Initiation**-Nachrichten des ISO-20022-Standards für die Einreichung von Kundenaufträgen bei der Bank eingesetzt.

### **PmtInf**

Die PmtInf (**Payment Information**) fasst mehrere SEPA-Lastschriften bzw. SEPA-Überweisungen, die folgende gemeinsame Eigenschaften besitzen, zu einem Sammler zusammen:

- Fälligkeitstermin (nur beim SDD)
- Gewünschter Ausführungstermin (nur beim SCT)
- Batch-Booking
- Name und Anschrift des Kreditors beim SDD bzw. Name und Anschrift des Debtors beim SCT
- IBAN des Kreditors beim SDD bzw. IBAN des Debtors beim SCT
- BIC der Bank des Kreditors beim SDD bzw. BIC der Bank des Debtors beim SCT
- Kreditgeber-ID (nur beim SDD)
- Lastschrift-Art (nur beim SDD)
- Lastschrift-Typ (nur beim SDD)
- Category Purpose

In der Regel wird jeder Sammler in einem Posten dem Konto gutgeschrieben (SDD) bzw. belastet (SCT). Über den Parameter Batch-Booking kann aber (falls von der Bank des Einreichers unterstützt) *Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.*

erreicht werden, dass jede

Transaktion einzeln dem Konto gutgeschrieben (SDD) bzw. belastet (SCT) und entsprechend im Kontoauszug ausgewiesen wird.

### **Pre-Notification**

Vor dem Einzug informiert der Kreditor den Debitor über den geplanten Einzug. Dies geschieht durch eine separate Information oder aber als Teil der Rechnung, des Vertrags oder eines anderen Dokuments. Die zweite Möglichkeit entfällt, wenn der Debitor nicht der Vertragspartner ist, also wenn Schuldner und Debitor nicht identisch sind.

Durch eine Pre-Notification können mehrere Lastschriften angekündigt werden. Die Pre-Notification muss mindestens 14 Tage vor Lastschrifteinzug an den Debitor verschickt werden. Es kann bilateral zwischen Kreditor und Debitor eine kürzere Frist vereinbart werden. Diese Frist muss jedoch angemessen sein und den Debitor in die Lage versetzen, den einzuziehenden Betrag auf seinem Konto bereitzustellen. Die Pre-Notification enthält neben dem Betrag und Fälligkeitstermin der Lastschrift die Kreditor- und die Mandats-ID.

### **PSP**

PSP (**P**ayment **S**ervice **P**rovider) bezeichnet einen Zahlungsverkehrsdienstleister, der in Deutschland in der Regel eine Bank ist.

### **PSU**

PSU (**P**ayment **S**ervice **U**ser) bezeichnet den Nutzer eines Zahlungsverkehrsservices.

### **Purpose-Code**

Der Purpose-Code beinhaltet Angaben zur Zahlung und ersetzt gemeinsam mit dem Category Purpose den DTA-Textschlüssel. Der Purpose-Code wird auf Transaktionsebene angegeben.

DTAUS-Datei Textschlüssel	Bedeutung des DTA-Textschlüssels	SEPA-Purpose-Code	Bedeutung des SEPA-Purpose-Code
<b>52</b>	Dauerauftragsgutschrift	<b>RINP</b>	Recurring Installment Payment
<b>53</b>	Lohn-, Gehalts-, Rentegutschrift	<b>SALA</b>	Salary Payment
<b>54</b>	Vermögenswirksame Leistungen	<b>CBFF</b>	Capital Building
<b>56</b>	Überweisungen öffentlicher Kassen	<b>GOVT</b>	Government Payment
<b>69</b>	Spendenüberweisungen	<b>CHAR</b>	Charity Payment

Die vollständige Liste der Purpose-Codes können [hier](#) heruntergeladen werden.

*Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.*

## **R-Transaktionen**

Rückabwicklung von SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften aus unterschiedlichen Gründen und durch unterschiedliche Teilnehmer am SEPA-Verfahren. Es wird unterschieden zwischen Recall, Refund, Refusal, Reject, Return und Reversal.

### **Recall**

Bei Überweisungen ist der Recall die Bitte der Debitor-Bank an die Kreditor-Bank um eine Rücküberweisung. Gründe für einen Recall sind z.B. eine versehentliche Doppelausführung einer Überweisung oder eine Überweisung, der ein Betrugsfall zugrunde liegt. Die Bank des Kreditors antwortet mit einer Rücküberweisung (pacs.004) oder begründet mit Hilfe eines camt.029, warum eine Rücküberweisung nicht möglich ist.

### **Refund**

Der Refund ist die Rückgabe der Lastschrift durch den Debitor nach der Belastung. Die Banken leiten untereinander den Refund im Format pacs.004 weiter. Bei der SEPA-Basis-Lastschrift ist die Rückgabe innerhalb von 8 Wochen nach der Belastung der Lastschrift ohne Angabe von Gründen möglich. Im Falle der Rückgabe ist der Debitor so zu stellen, als wäre die Lastschrift nicht eingelöst worden.

### **Refusal**

Der Refusal ist die Rückweisung der Lastschrift durch den Debitor vor der Belastung der Lastschrift. Die Banken leiten untereinander den Refusal im Format pacs.002 weiter.

### **Reject**

Der Reject ist die Rückweisung der Lastschrift vor der Verrechnung zwischen den Banken durch eine der beteiligten Banken oder Infrastrukturen. Die Banken leiten untereinander den Reject im Format pacs.002 weiter. Die Rückweisung kann erfolgen durch

- die Kreditor-Bank aufgrund eines fehlerhaften Datensatzes,
- einen CSM (Clearing and Settlement Mechanism z.B. EBA) aufgrund eines fehlerhaften Datensatzes,
- die Debitor-Bank aufgrund eines fehlerhaften Datensatzes, eines erloschenen Kontos, fehlender Deckung oder einer nicht erlaubten Lastschrift-Art.

### **Request for Cancellation**

Dieser Vorgang bezeichnet den Storno einer Lastschrift durch die Bank des Kreditors vor der Verrechnung der Lastschrift zwischen den Banken. Die Banken leiten untereinander den Request for Cancellation im Format camt.056 weiter.

### **Return**

Der Return ist bei der SEPA-Lastschrift die Rückgabe durch die Debitor-Bank nach der Verrechnung der Lastschrift zwischen den Banken aufgrund eines erloschenen Kontos, fehlender Deckung oder *Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.*

einer nicht erlaubten Lastschrift-Art. Bei der SEPA-Überweisung ist der Return die Rücküberweisung durch die Kreditor-Bank. Die Banken leiten untereinander den Return im Format pacs.004 weiter.

### **Reversal**

Der Reversal ist die Rückrechnung auf Veranlassung des Kreditors nach der Verrechnung der Lastschrift zwischen den Banken der Lastschrift. Die Unterstützung des Reversals durch die Bank des Kreditors ist ein Value Added Service. Die Banken leiten untereinander den Reversal im Format pacs.007 weiter.

### **Rulebooks**

Die EPC SEPA Scheme Rulebooks sind die Regelwerke des EPC für die SEPA-Überweisungs- und SEPA-Lastschriftverfahren. Neue Rulebook-Versionen mit den dort enthaltenen Änderungen treten jedes Jahr im November in Kraft. Eine Ausnahme sind hier die Jahre 2013 und 2014. Hier tritt nur eine Rulebook-Änderung zum 1.2.2014 in Kraft.

### **Schuldner**

Dem Mandat liegt ein Vertrag zu Grunde. In der Regel ist der Debitor einer der Vertragspartner. Es ist aber möglich, dass der Kontoinhaber (Debitor) nicht der Vertragspartner ist. In diesem Falle wird der vom Kontoinhaber abweichende Vertragspartner als „Schuldner“, „Debtor Reference Party“ (EPC), „Vertragspartner des Zahlungsempfängers“ (EPC), „Ultimate Debtor“ (ISO-Standard), „Referenz Partei des Zahlers“ (EU-Kommission) oder „vom Kontoinhaber abweichender Zahler“ (DK) bezeichnet. Eine solche Konstellation liegt zum Beispiel vor, wenn die Ehefrau ein Zeitschriftenabo abschließt und der Betrag vom Konto des Ehemanns eingezogen wird.

### **SCT**

Der SCT (**SEPA Credit Transfer**) ist die SEPA-Überweisung.

### **SDD**

Der SDD (**SEPA Direct Debit**) ist die SEPA-Lastschrift.

### **SEPA**

SEPA (**Single EURO Payments Area**) ist der einheitliche Euro-Zahlungsraum und umfasst (Stand 2013) neben der Europäischen Union Island, Norwegen, Liechtenstein, Schweiz, Monaco und französische Übersee-Departments. Die SEPA-Verfahren werden die nationalen Zahlungsverkehrsverfahren im SEPA-Raum ersetzen. Im Interbanken-Zahlungsverkehr ist SEPA schon Realität.

### **SEPA-Basis-Lastschrift**

Die CORE/COR1-Lastschrift wird auch als SEPA-Basis-Lastschrift bezeichnet. Die SEPA-Basis-Lastschrift kann sowohl im B2B- als auch im B2C-Bereich eingesetzt werden.

### **SEPA-Basis-Directory (SEPA-Verzeichnis)**

*Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.*

Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht auf [ihrer Seite](#) ein Verzeichnis der BICs, die am SEPA-Verfahren teilnehmen. Zu jedem BIC ist angegeben ob er die folgenden SEPA-Verfahren unterstützt:

- SCT (SEPA-Überweisung)
- SDD-B2B (SEPA-Firmen-Lastschrift)
- SDD-CORE (SEPA-Basis-Lastschrift)
- SDD-COR1 (SEPA-Basis-Lastschrift mit verkürzter Vorlaufzeit von einem TARGET2-Arbeitstag).

Auch die EBA Clearing veröffentlicht entsprechende Verzeichnisse getrennt nach den Verfahren:

- [SCT](#)
- [SDD](#)

### **SEPA-Firmen-Lastschrift**

SEPA-Firmen-Lastschrift ist eine von zwei SEPA-Lastschriftarten. Bei der SEPA-Firmen-Lastschrift besteht eine Prüfpflicht durch die Bank des Debtors, da die SEPA-Firmen-Lastschrift nach Einlösung durch den Debitor nicht mehr zurückgegeben werden kann. Das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren wird im SEPA-Umfeld das Abbuchungsverfahren ersetzen, kann jedoch im Gegensatz zu diesem nicht eingesetzt werden, wenn der Debitor ein Verbraucher ist. Die Vorlaufzeit für SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren beträgt mindestens einen Tag.

### **Sequence Type**

Sequence Type ist eine andere Bezeichnung für Lastschrift-Typ (OOFF, FRST, RCUR, FNAL).

### **Settlement Cut-Off Time**

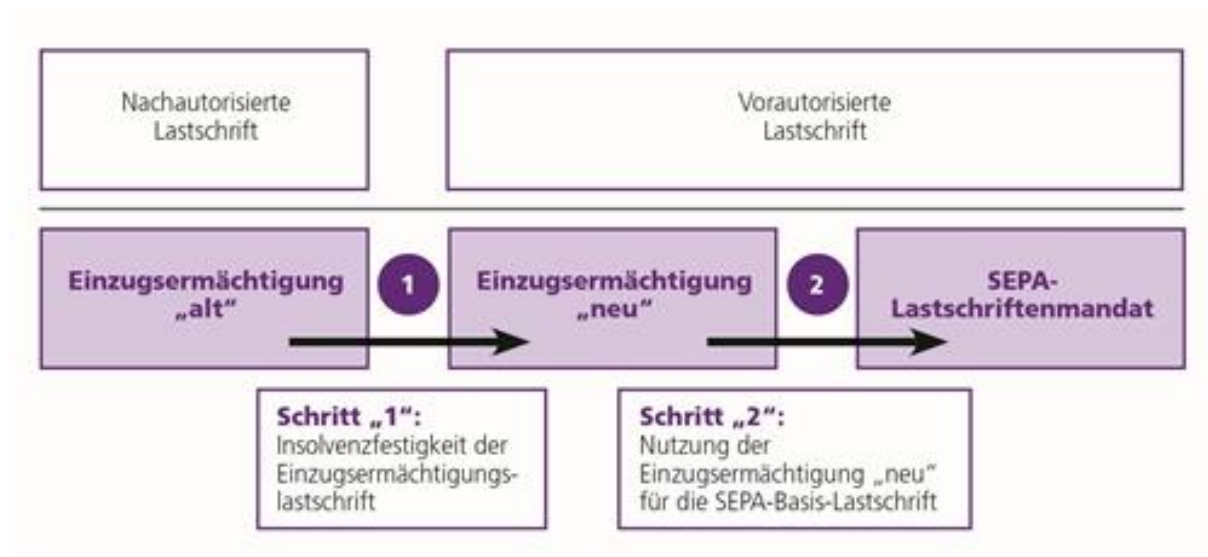
Die Vorlaufzeiten legen fest, bis zu welchem Zeitpunkt die Lastschriften bei der Bank des Debtors vorliegen müssen. Ausgehend von diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Laufzeiten zwischen den Banken ergibt sich für den Kreditor der späteste Zeitpunkt, zu dem er die Lastschriften bei seiner Bank einreichen muss. Dieser Zeitpunkt wird Cut-Off Time genannt und wird vertraglich zwischen Kreditor und der Bank des Kreditors festgelegt.

### **Überleitungsregelung**

Durch eine Änderung ihrer AGBs hat die deutsche Kreditwirtschaft die Möglichkeit geschaffen, eine Einzugsermächtigung in ein SEPA-Mandat zu wandeln. Voraussetzung ist, dass eine unterschriebene Einzugsermächtigung vorliegt und dass der Debitor der AGB-Änderung nicht widerspricht. Der Kreditor informiert vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift den Debitor z.B. im Rahmen der Pre-Notification und teilt dem Debitor die Kreditor- und Mandats-ID mit.

Die AGB-Änderung ist am 09.07.2012 in Kraft getreten.

*Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.*



Quelle: Deutsche Kreditwirtschaft, BVR 2011

### **VAS**

VAS (**V**alue **A**dded **S**ervices) sind Zusatzleistungen, die zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart werden. Beispiel hierfür sind die Unterstützung des Reversals und des Recalls oder die Vorabinformation über anstehende Lastschriften vor der Belastung.

### **Verbraucher**

Die EU-Verordnung 260/2012 definiert Verbraucher wie folgt: „Verbraucher“ eine natürliche Person, die in Zahlungsdienstverträgen zur Zwecke handelt, die nicht dem Handel oder ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

### **Verrechnung von Rückweisungen**

Aufgrund der Vorlaufzeiten können SEPA-Lastschriften vor dem Fälligkeitstermin zurückgewiesen (Refusal oder Reject) oder storniert (Request for Cancellation) werden. Die Bank des Kreditors kann die Rücklastschriften nach dem Brutto- oder dem Nettoprinzip verrechnen. Beim Nettoprinzip enthält der Kontoauszug keine Informationen über die zurückgewiesenen oder stornierten Lastschriften. Deshalb wird der Kreditor über die nicht ausgeführten Lastschriften mit Hilfe des Statusreports pain.002 informiert.

### **Vorlaufzeit**

Die SEPA-Lastschrift muss die Bank des Debtors eine Anzahl von Tagen vor dem Fälligkeitstermin erreichen. Diese Frist wird als Vorlaufzeit bezeichnet. Vorlaufzeiten für SEPA-Lastschriften unterscheiden sich nach Lastschrift-Art und Lastschrift-Typ. Bei SEPA-Firmen-Lastschriften beträgt die Vorlaufzeit mindestens einen TARGET2-Arbeitstag. Bei SEPA-Basis-Lastschriften beträgt die Vorlaufzeit für Erstlastschriften mindestens fünf TARGET2-Arbeitstage und für Folgelastschriften mindestens zwei TARGET2-Arbeitstage. Optional können die Banken die Vorlaufzeit für Erst- und

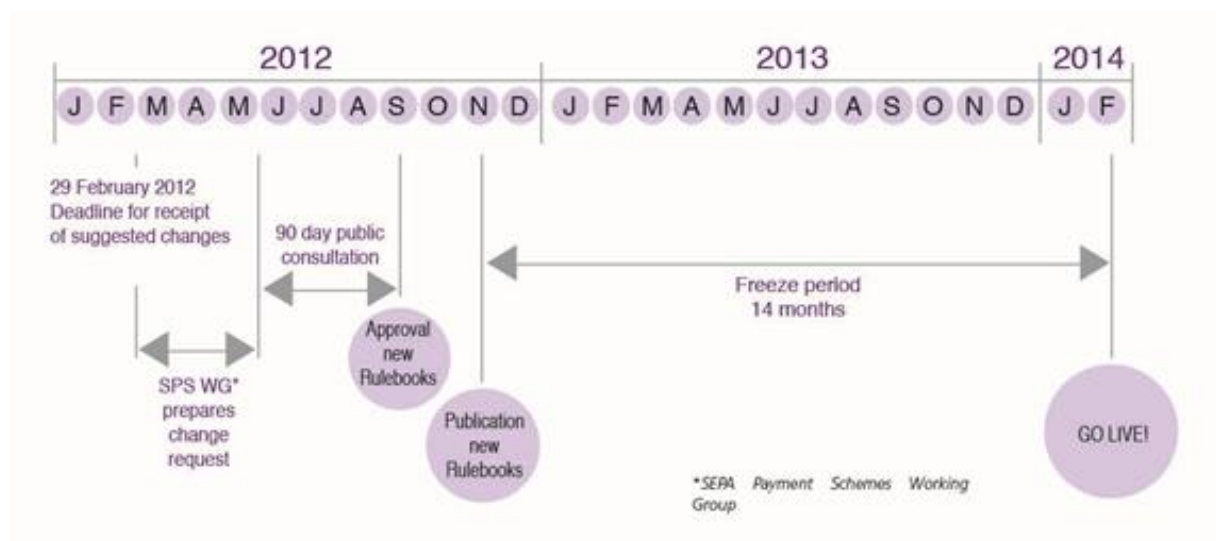
*Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.*

Folgelastschriften im CORE-Verfahren ab November 2012 auf einen TARGET2-Arbeitstag verkürzen. Voraussetzung ist aber, dass sowohl die Bank des Debtors als auch die Bank des Kreditors diese Option unterstützen. Zur Unterscheidung werden diese Lastschriften COR1-Lastschriften genannt.

### Weiterentwicklung der SEPA-Verfahren durch die Banken

Die SEPA-Verfahren werden in einem kontinuierlichen Prozess angepasst. Jährlich, jeweils am 3. Montag des Novembers treten neue Regeln in Kraft, die in den Rulebooks und Implementation Guidelines zusammengefasst sind.

Für die Jahre 2013 und 2014 gilt eine Ausnahmeregelung. Hier gibt es nur eine Version zum 01.02.2014, für die der folgende Zeitplan galt.



Bis Ende Februar 2012: Einreichung von Änderungsvorschlägen

Bis Ende Mai 2012: Aufbereitung der Änderungsvorschläge (Change Requests) durch das EPC

Bis Ende August 2012: Öffentliche Konsultation bezüglich der geplanten Änderungen

September 2012: Abstimmung über die Änderungen im Plenum des EPC

November 2012: Veröffentlichung des neuen Regelwerks

01.02.2014: Inkrafttreten des neuen Regelwerks

Möglich sind:

- Änderungen des Regelwerks
- Hinzunahme von optionalen Funktionen
- Einführung von neuen Verfahren

Darüber hinaus können Funktionserweiterungen im Rahmen von AOS eingeführt werden.

### ZKA

*Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.*

Siehe DK (Die Deutsche Kreditwirtschaft)

[Abkürzungen](#)

Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

*Die van den Berg Service AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen, zumal etwaige nachfolgende Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.*